



Pflichten der verantwortlichen Person in besonderen Situationen

Informationen zu gefährlichen Stoffen

Art. 21 EU-KosmetikV

Der Öffentlichkeit müssen leicht folgende Information zugänglich gemacht werden:

- qualitative Zusammensetzung des kosmetischen Mittels
- quantitative Zusammensetzung für im kosmetischen Mittel enthaltene gefährliche Stoffe im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- Angaben zur Identität des Lieferanten
- vorhandene Daten über unerwünschte Wirkungen und schwere unerwünschte Wirkungen

Identifizierung innerhalb der Lieferkette

Art. 7 EU-KosmetikV

- Identifizierung der Händler, an die das kosmetische Mittel geliefert wurde
- ggf. Identifizierung der Händler / verantwortlichen Person von denen das Mittel bezogen wurde

Meldung ernster unerwünschter Wirkungen (SUE)

Art. 23 EU-KosmetikV

- Ernster unerwünschte Wirkungen werden der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gemeldet, in dem die ernsten unerwünschten Wirkungen aufgetreten sind

Bereitstellung von Listen kosmetischer Mittel

Art. 24 EU-KosmetikV

- Auf Verlangen der zuständigen Behörden Vorlage der Liste aller kosmetischen Mittel, die einen Stoff enthalten, bei dem ernste Zweifel hinsichtlich der Sicherheit vorliegen.
- In der Liste ist die Konzentration dieses Stoffes in den kosmetischen Mitteln anzugeben

Handlung bei nicht konformen Produkten

Art. 5 EU-KosmetikV

- Unverzügliches ergreifen von Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Produkts herzustellen
- Sofern erforderlich, das Mittel vom Markt nehmen oder zurückrufen
- Kooperation mit zuständigen Behörden
- Aushändigen der Informationen / Unterlagen, die die zuständige nationale Behörde benötigt

Handlung bei Mitteln mit einem Risiko für die menschliche Gesundheit

Art. 5 (2) EU-KosmetikV

- Information der zuständigen nationalen Behörden der EU-Mitgliedstaaten, in denen das Mittel auf dem Markt bereitgestellt wurde
- Information des Mitgliedstaates, in denen die Produktinformationsdatei leicht zugänglich ist
- Ausführliche Angaben von Informationen über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen

Rückruf / Rücknahme

Art. 25/26 EU-KosmetikV

- Umsetzung der von der zuständigen Behörde auferlegten Maßnahmen